

Siebente Sitzung – Septième séance

Dienstag, 11. Juni 2013

Mardi, 11 juin 2013

08.00 h

12.082

StGB und MStG. Verlängerung der Verfolgungsverjährung

CP et CPM. Allongement des délais de prescription

Zweitrat – Deuxième Conseil

Botschaft des Bundesrates 07.11.12 (BBI 2012 9253)
Message du Conseil fédéral 07.11.12 (FF 2012 8533)

Ständerat/Conseil des Etats 14.03.13 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 11.06.13 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 21.06.13 (Schlussabstimmung – Vote final)

Nationalrat/Conseil national 21.06.13 (Schlussabstimmung – Vote final)

Text des Erlasses (BBI 2013 4745)

Texte de l'acte législatif (FF 2013 4211)

Antrag der Mehrheit

Eintreten

Antrag der Minderheit

(Caroni, Egloff, Fehr Hans, Huber, Lüscher, Markwalder, Niedegger, Reimann Lukas, Rickli Natalie, Schwander, Stamm)
Nichteintreten

Proposition de la majorité

Entrer en matière

Proposition de la minorité

(Caroni, Egloff, Fehr Hans, Huber, Lüscher, Markwalder, Niedegger, Reimann Lukas, Rickli Natalie, Schwander, Stamm)
Ne pas entrer en matière

Schwaab Jean Christophe (S, VD), pour la commission: Nous avons à nouveau à traiter un reliquat de l'affaire Swissair. Nous nous rappelons l'ampleur des dégâts: sur les emplois, sur les rentrées fiscales, sur les sous-traitants, sur l'image de notre pays.

Suite à cette désastreuse mise au sol de l'ancien fleuron de notre transport aérien, de nombreux procès ont eu lieu. Beaucoup n'ont mené à rien, en raison de la prescription. En effet, face à des affaires aussi complexes, tant par la matière que par la quantité de données à traiter, les procureurs et les tribunaux n'ont souvent pas assez de temps pour mener à bien les investigations qui permettraient de mettre les responsables de ces débâcles face à leurs responsabilités.

Indépendamment des tragédies nationales, force est de constater que la criminalité économique prend une ampleur inquiétante. En 2011 et l'an passé, une augmentation d'un tiers des délits économiques a été constatée. Or, comme dans l'affaire Swissair, le temps est l'ennemi de la justice: les cas sont complexes, il faut des spécialistes pointus; la masse de travail est impressionnante: elle se compte la plupart du temps en dizaines de mètres linéaires de classeurs fédéraux. La brièveté de certains délais actuels entrave lourdement ce patient travail d'enquête, même si la révision du droit de la prescription en 2002 a quelque peu amélioré la situation.

Notre Parlement a donc été saisi de deux motions. La motion Jositsch 08.3806 dans notre conseil et la motion Janiak

08.3930 dans la Chambre des cantons ont été adoptées en 2009 et 2010. Ces deux motions visaient à allonger les délais de prescription pour les délits économiques. Il est en effet du devoir du législateur non pas de mener les investigations et de rendre la justice, mais de fixer un cadre qui permet à la justice de mener son travail à bien, de ne pas avoir à le bâcler, ou pis de voir des criminels lui échapper grâce à l'inéluctable écoulement du sablier. Le Conseil fédéral a cependant renoncé à limiter le projet qui nous est aujourd'hui présenté au seul délit économique, car définir exactement ce qu'est un délit économique avec la précision requise par le droit pénal est pratiquement impossible, même s'il existe des approches en droit de procédure cantonale et en doctrine.

En effet, ce type de criminalité se compose souvent de nombreux états de fait du droit pénal commun ou accessoire qui peuvent, en fonction du contexte, être qualifiés de délits économiques ou pas. Je pense aux liens avec une activité économique, à l'ampleur des dommages et des victimes, à la lourdeur des enquêtes, au type de victimes, etc.

Le Conseil fédéral propose donc, et la majorité s'y rallie, d'allonger de manière générale les délais de prescription sans faire de différence quant au type d'infractions. Verront leurs délais de prescription allongés les délits dont la peine peut aller jusqu'à trois ans d'emprisonnement. Ces délais passeront à dix ans à l'avenir au lieu de sept ans actuellement. La gradation face aux crimes est ainsi conservée. Ce délai de dix ans correspond d'ailleurs à l'obligation de conserver les pièces selon le Code des obligations, pièces qui pourront le cas échéant servir de preuves.

La prescription des délits de moindre gravité reste inchangée. La prolongation de trois ans tient compte de l'obligation de diligence de la justice. En outre, un délai trop long rend l'examen des preuves difficile, si ce n'est complètement impossible. Prolonger outre mesure le délai de prescription n'est donc pas la garantie ultime que la justice soit correctement rendue. Le moment où le délai de prescription commence à courir reste en revanche inchangé: c'est au moment où l'infraction est commise et pas où ses dommages commencent à se faire sentir.

C'est par 13 voix contre 11 que la commission vous recommande d'entrer en matière et de vous rallier à la décision du conseil prioritaire.

Une minorité Caroni, qui n'a cependant pas développé ses arguments lors de la séance de commission, vous propose de ne pas entrer en matière.

Je vous remercie de suivre la majorité.

Vogler Karl (CE, OW), pour die Kommission: Die vorgeschlagene Revision des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes geht zurück auf zwei inhaltlich identische Motionen Jositsch und Janiak aus dem Jahr 2008 mit dem Titel «Verjährungsfristen bei Wirtschaftsdelikten». Die Motionen verlangten vom Bundesrat eine Gesetzesvorlage, mit der die Verjährungsfristen für Wirtschaftsdelikte im Strafrecht verlängert werden sollten. Sowohl der Nationalrat wie auch der Ständerat nahmen diese Motionen an. Den Hintergrund bildete unter anderem einmal mehr das Grounding der Swissair im Jahr 2001 mit den Ihnen bekannten Folgen.

Entsprechend den parlamentarischen Aufträgen arbeitete der Bundesrat in der Folge eine Gesetzesvorlage aus. Weil keine exakte Definition für die Begriffe «Wirtschaftsdelikte» und «Wirtschaftskriminalität» bestand und es auch nicht sinnvoll und kaum möglich wäre, eine solche zu formulieren, verzichtete der Bundesrat auf eine entsprechende Definition. Weil die Verjährungsfristen für möglichst alle Delikte nach den gleichen Kriterien, d. h. nach der objektiven Schwere der Tat entsprechend der angestrebten Höchststrafe, bestimmt werden sollen, schlägt der Bundesrat vor, die gelösten Verfolgungsverjährungsfristen für Vergehen von heute sieben auf zehn Jahre zu erhöhen. Damit wird die Kohärenz des Verjährungsrechts gewahrt.

Die Erhöhung der Verjährungsfrist soll allerdings nur für die schwersten Vergehen gelten, d. h. für Vergehen, welche mit einer Höchststrafe von drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht

sind. Dazu gehören auch verschiedene Wirtschaftsdelikte, beispielsweise die Geldwäscherei. Die Verjährungsfristen für leichtere Vergehen, also für solche mit einer mildernden Strafe, z. B. einer Geldstrafe, sollen weiterhin bei sieben Jahren be lassen werden. Ebenfalls nicht verlängert werden sollen die Verjährungsfristen für Verbrechen und Übertretungen.

Mit der Verlängerung der Verjährungsfristen für schwere Vergehen sollen die Strafverfolgungsbehörden gerade auch im Bereich der Wirtschaftskriminalität mehr Zeit für die Strafverfolgung erhalten; dies mit dem Ziel, eine wirkungsvollere Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität zu ermöglichen. Tatsache ist nämlich, dass die Wirtschaftskriminalität auch in der Schweiz sehr verbreitet ist und ein enormes Schadenpotenzial beinhaltet. Gemäss einer Studie der KPMG vom März 2013 waren 47 Prozent der Top 30 der 100 befragten Schweizer Unternehmen in den vergangenen zwei Jahren Opfer von Wirtschaftsdelikten. Wenn sich die befragten KMU auch deutlich weniger stark von wirtschaftskriminellen Handlungen betroffen zeigten als die Grossunternehmen, so überrascht der grosse Schaden der betroffenen KMU. Es sind das durchschnittlich 300 000 Euro pro Schadenfall.

Wirtschaftsdelikte werden oftmals nicht unmittelbar nach den deliktischen Handlungen, sondern erst in einem späteren Zeitpunkt, teils erst Jahre später, aufgedeckt. Weil aber die Verjährungsfrist bereits ab dem Zeitpunkt der strafbaren Handlung beginnt, bleibt nicht selten zu wenig Zeit bis zu einem erstinstanzlichen Urteil. Die Folge ist, dass die Verjährung eintritt und der Täter straflos bleibt. Zudem sind Wirtschaftsstrafverfahren, und zwar auch solche bei vermeintlich kleineren Fällen, in der Regel sehr zeitintensiv, weil sie komplex und damit verjährungsanfällig sind. Die Verlängerung der Verfolgungsverjährungsfrist ist daher unbedingt angezeigt. Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf einen entsprechenden Artikel in der «Handelszeitung» vom 21. Dezember 2012, in welchem der Bundesanwalt eine Verlängerung der entsprechenden Verjährungsfrist verlangte. Gemäss der Mehrheit Ihrer Kommission geht es nicht an – und ich denke, es ist eines Rechtsstaates unwürdig –, dass z. B. in komplexeren Straffällen, bei denen gleichzeitig alle juristischen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, infolge Ablaufs der Verjährungsfrist die Täter straffrei bleiben. Eine Minderheit der Kommission ist der Meinung, dass die heutigen Fristen ausreichend sind. Die Mehrheit Ihrer Kommission beantragt – der Entscheid fiel mit 12 zu 10 Stimmen bei 0 Enthaltungen – Eintreten auf die Vorlage.

Namens der Mehrheit ersuche ich Sie, ebenfalls auf die Vorlage einzutreten.

Caroni Andrea (RL, AR): Namens einer starken Kommissionsminderheit beantrage ich Ihnen, auf diese Vorlage nicht einzutreten. Über die Stärke der Kommissionsminderheit müssen sich die beiden Kommissionssprecher übrigens noch einigen – ob es 13 zu 11 oder 12 zu 10 Stimmen wären. Stark war die Minderheit in jedem Fall.

Das Grundsätzliche vorweg: Selbstverständlich möchte die Minderheit alles daran setzen, dass Gesetzesbrecher, welcher Art auch immer, ihrer gerechten Strafe zugeführt werden. Umgekehrt anerkennt auch die Mehrheit, also auch die heutigen Kommissionssprecher, dass das Institut der Verjährung Sinn macht. Zum einen nimmt das Strafbedürfnis über die Zeit ab, denn die Zeit heilt Wunden. Zum andern und vor allem wird die Prüfung der Beweislage mit der Zeit immer schwieriger und die Gefahr immer grösser, dass eine Untersuchung aus Mangel an Beweisen mit einem Freispruch endet. Und das ist der unbefriedigendste aller Fälle.

Genährt worden ist das allgemeine Unbehagen, das am Anfang dieser Vorlage stand, durch Fälle, von denen wir immer wieder hören. Das ist der Fall Swissair, und das ist der Fall «Oil for Food»; sie wurden auch heute wieder angeführt. Zu sagen ist aber, dass die Politik seither gehandelt hat. Vor gut zehn Jahren beschlossen Sie in diesem Saal, damals noch ohne mich, die Verjährungsfristen in der Tendenz zu erhöhen, und gleichzeitig legten Sie fest, dass die Verjährung neu schon mit einem erstinstanzlichen Urteil nicht mehr eintritt, nicht erst mit einem rechtskräftigen Urteil. Die erwähn-

ten Fälle, die am Anfang dieser Vorlage stehen und die auch die einzigen Fälle sind, die je genannt worden sind, weil sie ein Problem seien, fielen noch ins alte, ins mildere Verjährungsrecht. Sie sind heute also überholt.

Wir mussten uns in der Kommission die Frage stellen: Besteht überhaupt Handlungsbedarf? Ich und mit mir die Kommissionsminderheit konnten diesen Handlungsbedarf einfach nicht finden. Ich habe vorhin den Kommissionssprechern zugehört: Es wurden wieder die alten Fälle genannt, «Oil for Food» und Swissair, die noch unter das alte Verjährungsrecht fallen, und es wurden generelle Aussagen zur Wirtschaftskriminalität gemacht, die häufig sei, die kompliziert sei, die Schaden anrichte. Selbstverständlich – aber man konnte uns keinen Fall nennen, in dem die Verjährung ein Problem gewesen wäre, das mit der Verlängerung um drei Jahre hätte gelöst werden können.

Also guckten wir in die Botschaft und schauten, ob wir da Handlungsbedarf finden. Aber auch die Botschaft steht hier auf äusserst dünnem Eis. Als einzigen Beleg für einen angeblichen Handlungsbedarf wird auf eine Umfrage bei Staatsanwälten hingewiesen, und diese ist in einer Dissertation von 2006 zitiert. Natürlich haben Staatsanwälte, wenn man sie fragt, ein Interesse an längeren Fristen. Wer möchte nicht mehr Zeit für die Bewältigung seiner Aufgaben haben? Man kann sich dann aber die Frage stellen, wie brauchbar nur schon die Umfrage an sich ist; die Dissertation ist von 2006, die Umfrage muss noch viel älter sein. Damals konnte man das neue Verjährungsrecht noch gar nicht beurteilen. Vielleicht war das aber auch nicht das Ziel jener Dissertation; sie trägt nämlich einen äusserst tendenziösen Titel und verrät damit wahrscheinlich auch, wes Gedanken Kind sie selber ist. Diese Dissertation, auf die sich die Botschaft stützt, heisst nämlich «Die strafrechtliche Verjährung der Wirtschaftskriminalität» – Achtung, jetzt kommt es! – «als Ausdruck der Klassenjustiz». Damit ist ja schon vorgespurt, was man darlegen wollte. Wegen eines solchen Pamphlets, glaube ich, sollten wir keine schärferen Gesetze beschlies sen.

Wir gaben daraufhin der Bundesrätin in der Kommission noch die Chance, uns den Handlungsbedarf zu erklären. Aber das Einzige, was man uns sagen konnte, ist, dass es offenbar bei der Bundesanwaltschaft auch schon mal Schwierigkeiten mit Geldwäschereidelikten gegeben habe, dass sie dafür etwas wenig Zeit habe. Aber wegen etwas Zeitnot einer Behörde in einem Deliktsbereich müssen wir nicht schon wieder das Verjährungsrecht revidieren.

Wir kamen also nach der Analyse, ob es überhaupt einen Handlungsbedarf gibt, zum Schluss, dass kein Anlass für eine Gesetzesänderung besteht.

Noch schwerwiegender ist aber, dass diese Änderung auch schaden könnte. Zuerst einmal möchte sie Wirtschaftsdelikte treffen. Von diesen sprachen wir bisher heute Morgen. In Tat und Wahrheit trifft sie aber eine ganze Kategorie von Vergehen, und darunter fallen auch ganz andere Delikte, an die Sie heute gar nicht denken. Ich nenne Ihnen nur ein anderes Wirtschaftsdelikt, das aber eher aus der Gastwirtschaft stammt: Auch die Zechprellerei wäre neu einer zehnjährigen Verjährungsfrist unterstellt, wenn Sie also hier in der «Galerie des Alpes» Ihren Kaffee nicht bezahlen. Schwerwiegender ist aber, dass eine ständige Reform des Verjährungsrechts auch der Rechtssicherheit schadet, obwohl ja die Verjährung an sich gerade Rechtssicherheit herstellen sollte. Zudem verzögert eine erneute Verlängerung der Fristen tendenziell die Strafverfolgung, denn wir wissen, dass eine Arbeit immer so lange dauert, wie wir Zeit für ihre Erledigung haben.

Zuletzt besteht die schwerwiegende Gefahr, dass Delikte zwar nicht mehr verjährten, okay, aber unbeweisbar werden. Bei Wirtschaftsdelikten muss man ja vor allem einen Vorsatz beweisen, das ist das Schwierigste. Nach einigen Jahren können Sie einfach nicht mehr in den Kopf eines Menschen schauen.

Mein Fazit: Ich bitte Sie, diese unnötige Verlängerung der Verjährungsfristen abzulehnen. Wenn wir wirklich etwas für eine bessere Strafverfolgung tun wollen, dann müssen wir

schauen, dass sie die nötigen Mittel dazu hat. Die Strafverfolgung in unserem Land braucht, wenn schon, Ressourcen, nicht Fristen.

Ich danke Ihnen, wenn Sie auf diese Vorlage nicht eintreten.

Jositsch Daniel (S, ZH): Es geht vom Thema her heute um die Verjährung. Der Anlass dafür, dass die Verjährung bei dieser mittleren Kategorie, um es einmal so zu sagen, also bei den schweren Vergehen, verlängert werden soll, sind vor allem – aber nicht nur; das Gesetz ist allgemein formuliert – die Wirtschaftsdelikte.

Warum ist das ein Problem? Herr Caroni sieht ja – wenn ich richtig zugehört habe – vordergründig kein Problem. Die Verjährung ist an sich natürlich ein Institut, das immer wieder zu Diskussionen führt. Wir haben ja in der Schweiz sogar eine Verjährungs-Initiative angenommen, die die Verjährung für gewisse Delikte abschafft. Warum? Die Verjährung bringt Rechtssicherheit – das ist klar; der Fall ist damit gelöst. Für den Geschädigten oder das Opfer einer Straftat sieht die Sache aber normalerweise ein bisschen anders aus. Seine Rechtsgüter wurden verletzt, und nun folgt keine Strafe; der Täter kommt davon. Bei Wirtschaftsdelikten ist es besonders häufig, dass die Verjährung eintritt. Es geschieht in sehr vielen Fällen, Herr Caroni, es kommen einfach nicht alle in der Zeitung.

Das erste Problem ist: Das Strafgesetzbuch tendiert dazu – meines Erachtens durchaus zu Recht –, das Rechtsgut des Lebens, der körperlichen Integrität, der sexuellen Integrität höher zu gewichten als Wirtschaftsdelikte. Und weil es schwerere Delikte sind, ist auch die Verjährungsfrist sehr lange, bei Mord beispielsweise dreissig Jahre. Das ist durchaus zweckmäßig, führt aber dazu, dass Wirtschaftsdelikte sehr häufig in dieser mittleren Kategorie sind und deshalb einer relativ kurzen Verjährungsfrist unterliegen. Das steht in einer Diskrepanz zum tatsächlichen Aufwand bei der Untersuchung. Tötungsdelikte – um jetzt dieses Beispiel zu bringen – sind zwar sehr gravierend, aber sie sind, was die Untersuchung betrifft, relativ einfach und vor allem in relativ kurzer Zeit zu lösen. Bei Wirtschaftsdelikten bedeutet die Strafuntersuchung, dass man sich normalerweise durch Dutzende, Hunderte oder sogar Tausende von Ordnern, Computern, Dateien wühlen muss, zusammen mit Buchführungsexperten usw.

Das zweite Problem ist: Die Wirtschaftsdelikte werden sehr häufig nicht am Tag der Tat entdeckt. Auch wieder der Vergleich beispielsweise zu Tötungsdelikten: Wenn jemand umgebracht wird, steht normalerweise ein paar Minuten später die Polizei auf dem Platz. Wenn in einer Unternehmung ein Wirtschaftsdelikt verübt wird, dann geht es unter Umständen Monate oder Jahre, bis überhaupt entdeckt wird, dass ein entsprechendes Delikt verübt worden ist.

Schliesslich ein weiterer Punkt: Es gibt insbesondere bei den Konkurs- und Betreibungsdelikten, wie man fachtechnisch sagt, eine sogenannte objektive Strafbarkeitsbedingung, d. h., dass sie erst dann verfolgt werden können, wenn der Konkurs eröffnet respektive ein Verlustschein ausgestellt worden ist. Das führt dazu, dass eine Tat verübt wird und dass erst dann, wenn unter Umständen ein, zwei, drei, vielleicht sogar vier Jahre später der Konkurs eröffnet wird, die Strafverfolgung überhaupt beginnen kann. Mir sind Fälle bekannt, die verjährt sind, bevor die Strafuntersuchungsbehörde überhaupt die Möglichkeit hatte zu untersuchen, weil sie warten musste, bis der Verlustschein ausgestellt oder die Konkursöffnung erfolgt war.

Es handelt sich also nicht um einzelne Fälle, sondern es handelt sich um ein systematisches Problem bei den Wirtschaftsdelikten. Wenn Sie sich beispielsweise bei der auf Wirtschaftsdelikte spezialisierten Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich erkundigen, werden Sie hören, dass zahlreiche Delikte oder Straftaten von vornherein gar nicht untersucht werden, weil man sagt, dass man aufgrund der Verjährungsfrist ohnehin keine Chance mehr habe.

Herr Caroni hat noch gesagt, dass mit der Zeit die Beweise schlechter werden. Das stimmt bei Wirtschaftsdelikten normalerweise nicht, die Beweise werden besser. Warum? Die

Wirtschaftsdelikte werden in erster Linie durch Vorgänge in der Buchführung, in Computern, durch Protokolle von Sitzungen usw. bewiesen. Es braucht normalerweise eine gewisse Zeit, um dieser Dokumente habhaft zu werden. Entsprechend arbeiten Sie bei den Wirtschaftsdelikten relativ selten mit Zeugen. Es sind ja vor allem die Aussagen der Zeugen, die über die Jahre als Beweismittel schlechter werden.

Aus all diesen Gründen beantragt Ihnen die SP-Fraktion, auf die Vorlage einzutreten und sie anzunehmen.

Schwander Pirmin (V, SZ): Namens der SVP-Fraktion bitte ich Sie, die Minderheit zu unterstützen.

Wir sehen hier ebenfalls keinen Handlungsbedarf, zumindest nicht bezüglich der Fristen. Ich wiederhole nicht nochmals, was Herr Caroni gesagt hat. Ich möchte einen anderen Aspekt hineinbringen: Wir haben in den letzten zehn Jahren auf Kantons- und Bundesebene die grosse Justizreform durchgezogen. Unter anderem hatten wir folgende Ziele bei dieser Justizreform: verbesserten Rechtsschutz für die Bürgerinnen und Bürger und Beschleunigung der Verfahren. Das waren Hauptargumente bei dieser Justizreform. Mit der vorliegenden Verlängerung der Verfolgungsverjährungsfristen verwässern wir eindeutig diese Zielsetzung.

Gefährdet ist die Rechtsschutzgewährung innert angemessener Frist. Ein überlanges Warten auf Urteile dürfen wir den rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürgern bzw. Firmen nicht zumuten. Es wird jetzt angeführt, man benötige mehr Zeit, um Wirtschaftsdelikte aufzudecken usw. Da muss ich Ihnen sagen: Da braucht vielleicht die Verfolgungsbehörde mehr Mittel. Mehr Mittel heisst aber nicht a priori mehr Personen, sondern besser ausgebildete Personen, die eben wissen, was Geldwäsche ist und wie man Geldwäsche betreibt, wie Wirtschaftsdelikte vor sich gehen. Daran mangelt es in den Kantonen und beim Bund, davon bin ich überzeugt. Zumindest in den Verfahren, die ich persönlich kenne, mangelt es immer wieder an entsprechenden Fachkenntnissen, wie eben solche Delikte aufgedeckt werden, wie die Beweise gesammelt werden können. Hier müssen wir Verbesserungen auf allen Ebenen, also auf Kantons- und Bundesebene, erzielen. Ich bin überzeugt: Wenn wir hier Fortschritte machen, dann genügen diese Verjährungsfristen.

Ich bitte Sie nochmals, der Minderheit zu folgen.

Amherd Viola (CE, VS): Wir können heute darüber entscheiden, ob die Verfolgungsverjährungsfrist bei schweren Vergehen von sieben auf zehn Jahre verlängert werden soll. Dadurch sollen vor allem schwere Wirtschaftsdelikte wirksamer bekämpft werden.

Gestützt auf zwei von beiden Räten angenommene Motiven, die eine längere Verjährungsfrist für Wirtschaftsdelikte verlangten, arbeitete der Bundesrat die nun zur Diskussion stehende Vorlage aus. Straftaten, insbesondere Wirtschaftsdelikte, sind oft komplex und ziehen entsprechend langwierige Ermittlungen nach sich. In vielen Fällen muss die Strafverfolgung wegen eintretender Verjährung abgebrochen werden. Um diese unbefriedigende Situation zu korrigieren, wurden die vorerwähnten Motiven von beiden Räten angenommen.

Bei der Ausarbeitung des konkreten Gesetzestextes stolperte der Bundesrat sozusagen über den Begriff «Wirtschaftsdelikte». Was ist ein Wirtschaftsdelikt und was nicht? Dies zu definieren, erachtete der Bundesrat als problematisch, wenn nicht sogar unmöglich. So schlägt er vor, die Verjährungsfrist an das objektive Kriterium des Strafmaßes zu knüpfen. Dies ist der Klarheit wegen, aber auch deshalb zu begrüssen, weil die Verjährungsfristen für möglichst alle Delikte nach den gleichen Kriterien, das heisst nach der objektiven Schwere der Tat, bestimmt werden sollen. Schwere Vergehen, die mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe belegt sind, sollen demnach erst nach zehn statt wie bisher nach sieben Jahren verjähren. Dazu gehören unter anderem verschiedene Wirtschaftsdelikte, beispielsweise die Geldwäsche gemäss Artikel 305bis StGB. Die Verjährungsfrist für

leichtere Vergehen, für die eine mildere Strafe droht, soll bei sieben Jahren belassen werden.

Die CVP/EVP-Fraktion unterstützt diese Gesetzesanpassung im Interesse einer wirksamen Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität. Gerade Wirtschaftsdelikte werden oft erst Jahre nach der Tathandlung entdeckt. Dazu kommt, dass sie vielfach schwer nachzuweisen sind, dass die Ermittlungen entsprechend umfangreich und schwierig sind; Herr Kollege Jositsch hat Beispiele dafür angeführt. Die Verjährungsfrist beginnt aber ab dem Zeitpunkt der Tathandlung zu laufen, und so bleibt zu wenig Zeit für die Strafverfolgung, inklusive des erstinstanzlichen Urteils. Straflose Täter sind das Resultat.

Dies will unsere Fraktion vermeiden, weshalb wir auf die Vorlage eintreten werden.

Markwalder Christa (RL, BE): Die vom Bundesrat unterbreitete und vom Ständerat gutgeheissene Vorlage geht – wie wir bereits gehört haben – auf zwei identische Motiven der Kollegen Jositsch und Janiak im Nationalrat und im Ständerat zurück, die die Verfolgungsverjährungsfrist bei Wirtschaftsdelikten verlängern wollen. Da der Begriff «Wirtschaftsdelikt» nicht präzis definiert ist, schlägt uns der Bundesrat – und mit ihm der Ständerat – eine Erhöhung der Verfolgungsverjährungsfrist von sieben auf zehn Jahre für jene Vergehen vor, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren sanktioniert werden können.

Die FDP-Liberale Fraktion lehnt eine Erhöhung der Verfolgungsverjährungsfrist aus folgenden Gründen ab: Die Vorlage erfasst sämtliche Delikte des Kern- und des Nebenstrafrechts und geht in ihrer Wirkung deshalb weit über das von den Motiven ursprünglich gesetzte Ziel hinaus. Nicht weniger als 33 Tatbestände des Kern- und des Nebenstrafrechts würden neu unter die Verfolgungsverjährungsfrist von zehn Jahren fallen, darunter z. B. die Sachentziehung, die Zechprellerei oder das Erschleichen einer Leistung. Es ist eben gerade nicht so, wie es meine Vorröderin ausgeführt hat, dass schwere Tatbestände wie Geldwäsche usw. betroffen sind, sondern es geht um 33 Delikte im Kern- und im Nebenstrafrecht.

Die beiden Motiven gingen im Wesentlichen auf Frustrationen aus den Fällen Swissair und «Oil for Food» ein. Nun ist aber zu beachten, dass dies altrechtliche Fälle sind und dass mit der StGB-Revision von 2001/02 dem Wunsch nachgekommen wurde, dass die Verjährung nicht mehr eintritt, wenn vor Ablauf der Frist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist.

Ich möchte Ihnen das Grundziel der Verjährung in Erinnerung rufen, wonach nach einer angemessenen Zeitdauer dem Umstand Rechnung zu tragen sei, dass mit der Zeit das Strafbedürfnis abnimmt und die Beweisschwierigkeiten stark zunehmen. Eine generelle Verlängerung der Frist für die Strafverfolgungsverjährung für weite Teile des Kern- und des Vermögensstrafrechts steht im Widerspruch zu diesem Grundziel. Es kommt hinzu, dass eine generelle Verlängerung der Frist für die Strafverfolgungsverjährung höhere Strafverfolgungskosten generiert, ohne dass diesen ein kriminalpolitischer Mehrwert gegenüberstünde.

Die FDP/die Liberalen stehen ein für Rechtssicherheit. Dazu gehört das Verjährungsrecht, das in besonderem Masse zeitliche Konstanz erfordert. Es darf nicht sein, dass wir das ganze Verjährungssystem aufgrund zweier Vorfälle ändern, deren Beurteilung zudem auf einer heute nicht mehr existierenden rechtlichen Grundlage basierte. Es ist nämlich auch zu beachten, dass es zahlreiche übergangsrechtliche Probleme gäbe, wenn wir das Verjährungssystem erneut revidieren würden.

Im Namen unserer Fraktion bitte ich Sie daher, nicht auf diese Vorlage einzutreten und der starken Minderheit Caroni zu folgen.

Vischer Daniel (G, ZH): Wir ersuchen Sie, auf diese Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen.

Die Intention der Vorlage war ja, schwere Wirtschaftsdelikte einer längeren Verjährungsfrist zuzuführen. Es wurde nun

eine Lösung gefunden, die nicht einfach explizit auf dem aufbaut. Man kann sich durchaus fragen, ob die gewählte Lösung die bestmögliche ist. Ich glaube aber, es hätte sich in der gegebenen Zeit kein Konsens für eine andere ergeben. Das heisst, dass wir jetzt von der Lösung ausgehen müssen, die da ist. In einem gewissen Sinn sind die Bedenken, die jetzt von Frau Markwalder mit einem Beispiel angeführt wurden, durchaus berechtigt; sie sind aber mit Bezug auf den Haupteffekt der Vorlage, dass bei Fällen von schweren Wirtschaftsdelikten nun tatsächlich eine bessere Verjährungssituation herrscht, als geringfügiger zu veranschlagen. Wir nehmen ja eigentlich eine gemässigte Erhöhung von drei Jahren vor, das heisst, dass man jetzt auch nicht den Teufel an die Wand malen muss.

In diesem Sinne ist es richtig, wenn ausgeführt wurde, dass bei Wirtschaftsstraffällen eine Verjährung eintreten kann, die es verunmöglicht, diese Fälle tatsächlich zeitgerecht abzuschliessen. Manchmal ist schon allein die Materialsammlung, das Zusammenstellen von Beweismitteln auch zeitlich derart belastend, dass die heutige Verjährungsfrist zu kurz ist. In diesem Sinne ist das eine Vorlage, die in die richtige Richtung zielt und die bezüglich Verjährung auch eine gewisse Waffengleichheit zu anderen Bereichen des Strafrechts herstellt. Wir stimmen dieser Vorlage zu.

Es wurde z. B. der Fall Swissair als Grund für diese Vorlage angeführt. Da möchte ich auf Folgendes warnend hinweisen: Ich glaube nicht, dass es beim Fall Swissair letztlich ein Verjährungsproblem gab. Der Fall wurde eigentlich zügig abgewickelt. Zudem haben wir jetzt eine neue Verjährungssituation bezüglich des erstinstanzlichen Urteils. Es gibt aber ein Beweisproblem, das Ihnen diese Verjährungsvorlage nicht abnimmt, das heisst, das Hauptproblem beim Fall Swissair, dass nämlich der subjektive Tatbestand nicht zu beweisen war, ändert sich mit dieser Vorlage um kein «My». Man muss jetzt auch nicht falsche Erwartungen wecken.

Wir brauchen nicht nur angepasste längere Verjährungsfristen, sondern wir brauchen auch eine zügigere Untersuchungsführung und besser ausgebildete Untersuchungsbehörden. Manchmal habe ich eben das Gefühl, dass Fälle nicht einfach nur an der Verjährungsfrist scheitern, sondern an einem nicht unbedingt sehr zielführenden Vorgehen der Untersuchungsbehörden, die einfach ad infinitum Materialien sammeln und dann merken, dass alles schon verjährt ist. Das ist das Problem. Wir haben zu wenig geschaut, dass wir in unseren Untersuchungsbehörden Topleute haben. Vielleicht ist tatsächlich die Spezialanwaltschaft der Staatsanwaltschaft Zürich ein positives Beispiel dafür, dass mit Leuten, die in diesen Dossiers über längere Zeit am Ball sind, etwas erreicht werden kann. Ich hoffe, dass auch die Bundesanwaltschaft, soweit sie mit solchen Fällen befasst ist, künftig tatsächlich Leute bekommt, die solche Untersuchungen gezielter angehen. Eine Untersuchung braucht von Anfang an ein klares Konzept; es fragt sich, was überhaupt an strafbaren Delikten infrage kommt. Man muss dann gewissermassen induktiv von diesem Konzept ausgehen und nicht einfach mal schauen, was es alles an Materialien gibt. Ich will keine Belehrung machen. Aber ich will darauf hinweisen, dass diese Vorlage natürlich jetzt mit Bezug auf die Untersuchungsbehörden nicht zu einem Bequemlichkeitsgrund werden darf. Die positiven Seiten der Vorlage überwiegen. Ich ersuche Sie namens der grünen Fraktion um Zustimmung.

Guhl Bernhard (BD, AG): Die BDP-Fraktion hatte den Votosten zugestimmt, die diese Vorlage ausgelöst haben, und ich nehme es gleich vorweg: Sie wird auch dieser Vorlage zustimmen. Noch ein Punkt vorweg: Wenn wir hier zustimmen, soll dies kein Freipass für die Untersuchungsbehörden sein, möglichst lange an den Fällen zu arbeiten und sie so zu verzögern.

Die Verjährungsfrist beginnt ab Begehen der Tat. Wird ein Vergehen erst sehr spät entdeckt, geht wertvolle Zeit verloren. Bei grösseren Wirtschaftsdelikten dauern die Ermittlungen oft lange Zeit. Wenn ein Vergehen spät entdeckt wird und die Ermittlungen umfangreich sind, kann es sein, dass

die Ermittlungen eingestellt werden müssen, weil die Zeit nicht mehr reicht. Die BDP möchte jedoch, dass Vergehen wenn immer möglich aufgeklärt werden. Es sollte nicht sein, dass Delikte ungeahndet bleiben, nur weil sie sehr spät entdeckt werden und die Zeit nicht mehr reicht.

Niemand, der sich an die Gesetze hält, muss sich vor einer Verlängerung der Verjährungsfrist fürchten. Wir erachten die Zustimmung zu dieser Vorlage daher nicht als wirtschaftsfeindlich, sondern vielmehr als Stärkung des Rechtsstaates. Die BDP-Fraktion wird also eintreten.

Flach Beat (GL, AG): Die «Verlängerung der Verfolgungsverjährung bei Wirtschaftsdelikten» war der Titel dieses Geschäftes. Der Bundesrat und auch Ihre Kommission haben festgestellt, dass es eigentlich unsinnig ist, die Verjährungsfristen einzig und alleine in Bezug auf schwere Wirtschaftsdelikte zu verlängern, weil diese sehr schwierig von anderen Delikten abzugrenzen sind. Der nun gewählte Weg, die Verfolgungsverjährungsfrist anhand des Strafmaßes zu verlängern, ist der richtige Weg, weil er systematisch korrekt ist. Der Grund für diese Verlängerung der Verfolgungsverjährungsfristen liegt natürlich darin, dass die Wirtschaftsdelikte in den vergangenen Jahren zugenommen haben, und zwar massiv. Weiter ist auch ganz klar, dass die Komplexität der Wirtschaftsdelikte durch die Globalisierung der Wirtschaft zugenommen hat. Allerdings hat die Beweisbarkeit von Delikten ebenfalls zugenommen, weil wir heute über viel mehr Mittel und Möglichkeiten verfügen. Auch die Staatsanwaltschaften haben viel mehr Möglichkeiten, Beweise zu sammeln. Auf keinen Fall soll diese Änderung dazu führen, dass sich Staatsanwaltschaften, Ermittlungsbehörden zurücklehnen und sich denken können, dass sie jetzt noch mehr Zeit haben, um Papiere zu sammeln, ohne sie dann tatsächlich auszuwerten. Diese Fristen für die Verfolgungsbehörden tangieren wir nicht; diese sind vielmehr nach wie vor so bemessen, dass die Untersuchungen straff und beförderlich durchgeführt werden sollen.

Es wurde noch die Frage aufgeworfen, ob es übergangsrechtlich zu Schwierigkeiten führen könnte, wenn wir hier die Verfolgungsverjährungsfrist verlängern. Ich sehe beim besten Willen nicht, wo hier diese Schwierigkeiten sind. Vielleicht kann die Frau Bundesrätin dazu noch etwas sagen. Meines Erachtens ist eine Verlängerung dieser Fristen aufgrund dessen, dass die Verjährungsfrist mit Begehen der Straftat beginnt, eigentlich problemlos einföhrbar.

Ich bitte Sie namens der grünliberalen Fraktion, auf dieses Geschäft einzutreten und den Beschlüssen des Ständerates zu folgen.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: 497 Millionen Franken, das ist die Summe, auf die sich der Gesamtschaden derjenigen 64 Wirtschaftsstraffälle beläuft, die allein im letzten Jahr vor Gericht gebracht worden sind. Wegen der Dunkelziffer dürfte die Schadenssumme noch weitaus höher liegen. In den beiden letzten Jahren wurden beinahe jedes zweite Grossunternehmen und 13 Prozent der KMU in der Schweiz mit Wirtschaftskriminalität konfrontiert. Das ist das Resultat einer Studie der KPMG zur Wirtschaftskriminalität, und das zeigt, dass Wirtschaftskriminalität aktuell ist, dass sie zunimmt und dass sie enorme finanzielle Schäden verursacht, und zwar nicht nur für die betroffenen Unternehmen, sondern für die ganze Volkswirtschaft.

Die Wirtschaftsstrafverfahren sind meistens komplex und die Ermittlungen zeitraubend. Die Sachverhalte weisen nicht selten auch internationale Bezüge auf. Das erfordert dann die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden, und es dauert oft Jahre, bis die Schweiz überhaupt Informationen aus dem Ausland erhält. Das ist eben eine Tatsache. Vielfach müssen die Strafbehörden auch Unmengen von Daten sicherstellen, sichten, auswerten, und das führt selbst in kleineren Fällen manchmal zu Dutzenden von Ordern.

Ich nenne Ihnen noch ein anderes Beispiel: Es ist oft auch Spezialwissen erforderlich. Wenn zum Beispiel elektronisch sichergestellte Daten von IT-Spezialisten ausgewertet oder komplizierte Finanztransaktionen und verschachtelte Fir-

menkonstrukte zuerst von Wirtschaftsexperten beurteilt werden müssen, ist das aufwendig.

Zur Veranschaulichung der Dimensionen, die ein Wirtschaftsstraffall annehmen kann, gebe ich Ihnen nur ein Beispiel: Im Fall Dieter Behring – der Name ist Ihnen allen noch in Erinnerung – gibt es mittlerweile 10 Beschuldigte und 1200 Geschädigte. Die Akten umfassen 364 Bundesordner mit 835 Bank- und Kreditkartenverbindungen und Hunderten von Befragungsprotokollen.

Auch im Bereich der Geldwäscherei sind die Ermittlungen oft aufwendig. Ich erinnere daran: Bundesanwalt Lauber hat mehrmals darauf hingewiesen, dass gerade auch die Bundesanwaltschaft für eine effiziente Bekämpfung der Geldwäscherei längere Verjährungsfristen braucht. Das ist also sehr aktuell.

Zwischen den strafbaren Verhaltensweisen und dem Ermittlungsbeginn können bisweilen Jahre vergehen, und zwar, weil die Straftaten häufig erst nach einiger Zeit überhaupt entdeckt und angezeigt werden; Jahre, die dann der Strafbehörde anschliessend fehlen. Nicht selten können wir dann der Presse entnehmen, dass die Strafverfahren wegen bereits eingetretener Verjährung eingestellt werden mussten. Das ärgert die Bevölkerung, das versteht man jeweils nicht. Sie haben es heute in der Hand, dem Abhilfe zu schaffen.

Übrigens: Dieses Gesetzesprojekt geht auf einen Auftrag Ihres Rates und des Ständerates zurück. Ihr Rat und der Ständerat haben beide eine Motion angenommen und damit dem Bundesrat den Auftrag gegeben, diese Vorlage auszuarbeiten. Die Vorlage ist also eine klassische Auftragsarbeit, die der Bundesrat für Sie erledigt hat. Und Sie können dieses Geschäft, das Sie in Auftrag gegeben haben, heute verabschieden.

Die Grundlage ist übrigens nicht nur die Dissertation, die erwähnt worden ist. Wir haben, wie es sich für solche Geschäfte gehört, eine Vernehmlassung durchgeführt. Ich erinnere Sie daran, dass diese Vorlage in der Vernehmlassung eine breite Unterstützung erhalten hat, dass sie nicht zuletzt von 22 Kantonen explizit begrüsst worden ist.

Nun, was schlagen wir Ihnen konkret vor? Wir schlagen Ihnen vor, die im Strafrecht allgemein geltenden Verjährungsfristen zu verlängern. Auf spezielle, nur auf Wirtschaftsdelikte beschränkte Verjährungsfristen wollen wir verzichten. Warum? Zum einen ist es kaum möglich und auch nicht sinnvoll, den Begriff «Wirtschaftsdelikte» zu umreissen; eine Definition des Begriffes existiert gar nicht. Zum andern gilt im Strafrecht der Grundsatz, dass die Verjährungsfristen für möglichst alle Straftaten nach dem gleichen Kriterium bestimmt werden: Massgebend für die Dauer der Verjährungsfrist ist die objektive Schwere der Tat, entsprechend der gesetzlich angedrohten Höchststrafe. So verjähren zum Beispiel alle Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind, grundsätzlich nach fünfzehn Jahren. An diesem wichtigen Grundsatz will der Bundesrat festhalten.

Der Bundesrat will nur diejenigen Verjährungsfristen verlängern, die sich gerade im Bereich der Wirtschaftskriminalität als problematisch erwiesen haben. Es handelt sich hier um die siebenjährige Verjährungsfrist für Vergehen. Ausserdem schlagen wir vor, dass nur für die schweren Vergehen eine längere Verjährungsfrist vorgesehen wird. Schwere Vergehen sind diejenigen, die mit einer Höchststrafe von drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind. Wir haben uns also zusätzlich auf schwere Vergehen beschränkt. Leichtere Vergehen, also zum Beispiel solche, die nur mit einer Geldstrafe bedroht sind, sollen unverändert nach sieben Jahren verjähren. Diese Differenzierung drängt sich auch deshalb auf, weil sich Vergehen bezüglich der Schwere der Tat ja erheblich unterscheiden können. Schwere Vergehen sollen also neu nach zehn statt nach sieben Jahren verjähren. Beim Entscheid, die siebenjährige Verjährungsfrist nur um drei Jahre zu verlängern, hat sich der Bundesrat eben für eine moderate Verlängerung der Verjährungsfrist entschieden.

Natürlich ist für eine erfolgreiche und effiziente Strafverfolgung – das haben einige von Ihnen gesagt – nicht nur die Frage der Verjährungsfrist relevant, sondern auch die Frage

der Ressourcen. Das ist so; darüber entscheiden Sie, wenn es um die Bundesanwaltschaft geht, darüber entscheiden die Kantone, wenn es um die kantonalen Strafverfolgungsbehörden geht – es ist richtig, dass sie auch genügend Ressourcen brauchen.

Herr Nationalrat Schwander hat darauf hingewiesen, dass auch die Frage der Ausbildung wichtig sei, die Frage der Kompetenz. Selbstverständlich, dem ist so. Auch Sie haben hier das Heft in der Hand, wenn es um die Bundesanwaltschaft geht: Sie wählen den Bundesanwalt, Sie wählen auch die beiden stellvertretenden Bundesanwälte. Sie haben es damit in der Hand, auch die Kompetenz der Strafverfolgung auf Bundesebene sicherzustellen.

Wirtschaftskriminalität muss mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln bekämpft werden. Ich bin froh, dass der Bundesrat hier einen Beitrag leisten will und leisten kann. Das Ergebnis der Vernehmlassung hat gezeigt – ich sage es noch einmal –, dass dieses Vorhaben von der Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer, insbesondere von den Kantonen und den Strafverfolgungsbehörden, begrüßt wird.

Ich bitte Sie entsprechend, dem Antrag der Mehrheit Ihrer Kommission zuzustimmen und auf diese Vorlage, die Sie be-stellt haben, einzutreten.

Schwaab Jean Christophe (S, VD), pour la commission: Tout d'abord, je corrige une imprécision. Lors de ma première intervention – était-ce dû à l'heure matinale? – j'ai donné le mauvais chiffre. C'est le rapporteur de langue allemande qui avait raison quant aux rapports de force au sein de la commission et je m'excuse pour cette imprécision qui a été, à juste titre, relevée par le porte-parole de la minorité.

Les opposants à ce projet ont tenté à plusieurs reprises de souligner que la réforme qui vous est soumise aujourd'hui ne s'appuyait pas sur des cas concrets, ou alors que les cas concrets sur lesquels elle s'appuyait n'étaient pas pertinents ou alors trop anciens. Lorsque nous procédons à un travail législatif, nous ne devons pas commenter l'actualité, nous ne devons pas nous appuyer sur les articles que nous pouvons lire dans les journaux, mais nous devons fixer des principes généraux. Or il est clair qu'en matière de criminalité économique, nous n'avons pas d'autre choix que celui de constater des tendances générales: d'abord l'augmentation des cas de criminalité économique – cela a été souligné à maintes reprises par mes préopinants – et ensuite une tendance générale à la complexification desdits cas, tendance qui, de l'avis de la majorité de la commission, justifie amplement la révision qui vous est proposée.

Ensuite, le reproche a été formulé, notamment par Monsieur Caroni, que la majorité de la commission, et probablement aussi le Conseil fédéral, donnaient par trop d'importance à une thèse de doctorat accusée, si je reprends les termes de Monsieur Caroni, d'être carrément un pamphlet d'extrême gauche. Je dois dire que je n'ai ni consulté ni utilisé cette thèse pour forger mon avis. J'ai l'impression qu'il en va de même pour la majorité de la commission. Si on lit attentivement les travaux préparatoires qui ont mené à cette révision, on constate que la thèse en question, sans préjuger de la qualité de ce travail, n'a eu guère d'influence sur les travaux préparatoires sur cette révision. Au contraire, il y a d'autres éléments qui viennent d'être relevés par Madame la conseillère fédérale Sommaruga: ce sont notamment les réponses à la consultation sur l'avant-projet. On constate que la grande majorité des participants à la consultation est favorable à ce projet: parmi ces participants, l'immense majorité des cantons, étant donné que 22 cantons approuvent le projet de révision.

Il est vrai, cela a été évoqué, qu'en matière de poursuite pénale, il y a deux éléments qui jouent un rôle: non seulement le temps bien entendu – c'est l'élément dont nous parlons aujourd'hui –, mais aussi les moyens. Je crois que tout le monde est d'accord sur le fait que les deux éléments sont importants, que la qualité et la quantité des moyens mis à disposition par les autorités de poursuite pénale sont au moins aussi déterminantes que le temps que l'on consacre à la poursuite.

La majorité est tout à fait d'accord pour reconnaître qu'il faut également renforcer les moyens. Simplement, nous devons bien admettre que les moyens ne sont pas illimités, qu'ils ne le seront jamais et que l'élément temporel jouera lui aussi un rôle. C'est cet élément que nous proposons d'accepter.

L'écoulement du temps rend difficile l'administration des preuves. Cependant, nous pouvons constater deux choses. Tout d'abord, en matière de délits économiques, les preuves reposent essentiellement sur des écritures; or les écritures doivent être conservées dix ans; par conséquent, c'est le même délai que nous proposons d'accepter pour certains délits parmi les plus graves. Ensuite, les délits économiques ne sont en général pas connus immédiatement. Lorsque nous sommes en présence d'un meurtre, le cadavre est là. En revanche, les dégâts causés par la criminalité économique mettent en général plusieurs mois voire plusieurs années à être connus des victimes et du public, ce qui restreint d'autant le temps à disposition des autorités de poursuite pénale. Ces dernières années, face à des délits dont on constate les dégâts plusieurs années après qu'ils ont été commis – je pense notamment aux cas d'abus sexuels commis sur des enfants –, la tendance générale du législateur est d'allonger les délais de prescription justement pour tenir compte du fait que les délits en question ne sont connus que plusieurs mois voire plusieurs années après qu'ils ont été commis. C'est de cette tendance que nous devons tenir compte.

Je vous remercie de soutenir la proposition de la majorité.

Vogler Karl (CE, OW), für die Kommission: Von der Minderheit wurde ausgeführt, dass kein Handlungsbedarf bestehe, weil die heutigen Verjährungsfristen ausreichend seien. Ich möchte Ihnen anhand von ein paar Beispielen zeigen, dass dem eben gerade nicht so ist, sondern Handlungsbedarf besteht.

Im Rahmen dieser angeblich tendenziösen Dissertation wurde bei den Strafverfolgungsbehörden, also bei den Staatsanwaltschaften und Untersuchungsrichtern, eine Umfrage betreffend die Zufriedenheit mit den Verjährungsfristen für Wirtschaftsdelikte durchgeführt. Die Umfrage ergab, dass die siebenjährige Verjährungsfrist für Wirtschaftsdelikte, zum Beispiel für ungetreue Geschäftsbesorgung oder Geldwäsche, als nicht rechtsgenügend und deshalb als nicht zweckerfüllend erachtet wurde. Ich verweise auf die Seiten 64 und 73 dieser Dissertation. Dass die Bundesanwaltschaft, die in der Regel ja komplexe Strafverfahren durchführt, die siebenjährige Verjährungsfrist mindestens im Bereich der Geldwäsche als problematisch erachtet, habe ich bereits ausgeführt.

Als aktuellere Fälle, bei denen die siebenjährige Verjährungsfrist für schwere Vergehen aus unterschiedlichen Gründen eine Rolle spielte, nehme ich die folgenden beiden, aus den Medien bekannten Beispiele: Im Fall der Werkspionage bei der Ems-Chemie ging es um den Straftatbestand «Verletzung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses». Das Bundesstrafgericht in Bellinzona erklärte gewisse Anklagepunkte als bereits verjährt. Im Fall «Parmalat» ging es um Geldwäscheriedelikte. Das Bundesstrafgericht erachtete zahlreiche Anklagepunkte ebenfalls als bereits verjährt. Die Verlängerung der Verjährungsfrist für schwere Vergehen befreit die Strafverfolgungsbehörden wie auch die Gerichte selbstredend nicht vom Beschleunigungsgebot, ganz im Gegenteil. Trotz entsprechender Beschleunigung und möglicherweise auch dann, wenn ausreichende Ressourcen vorhanden sind, ist es aufgrund der Komplexität einzelner Fälle und aufgrund ihres Umfangs oftmals nicht möglich, bei diesen ein erstinstanzliches Urteil zu erwirken, mit der Folge, dass sie verjähren.

Es ist so, wie es gesagt wurde: Je länger eine strafbare Handlung zurückliegt, desto schwieriger wird die Prüfung mit der Beweislage. Heute sprechen wir von einer Verlängerung der Verfolgungsverjährungsfrist von sieben auf zehn Jahre bei schweren Vergehen. Ich erinnere Sie aber daran, dass beispielsweise bei Taten, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind, eine Verjährungsfrist von

fünfzehn Jahren gilt, und hier kommt ja niemand auf die Idee zu sagen, man müsse diese Fristen infolge möglicher Beweisschwierigkeiten verkürzen.

Namens der Mehrheit Ihrer Kommission ersuche ich Sie, auf die Vorlage einzutreten und den Nichteintretensantrag der Minderheit abzulehnen. Ich erinnere in diesem Zusammenhang ebenfalls daran, dass der Ständerat einstimmig Ja zu dieser Vorlage gesagt hat.

Präsidentin (Graf Maya, Präsidentin): Wir stimmen über den Nichteintretensantrag der Minderheit Caroni ab.

*Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 12.082/8961)*

Für Eintreten ... 101 Stimmen
Dagegen ... 79 Stimmen

**Schweizerisches Strafgesetzbuch. Militärstrafgesetz
(Verlängerung der Verfolgungsverjährung)**
Code pénal. Code pénal militaire (Allongement des délais de prescription)

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Ziff. I, II

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, ch. I, II

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 12.082/8962)**
Für Annahme des Entwurfes ... 102 Stimmen
Dagegen ... 78 Stimmen

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse
gemäss Brief an die eidgenössischen Räte
Proposition du Conseil fédéral
Classer les interventions parlementaires
selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

Präsidentin (Graf Maya, Präsidentin): Das Geschäft ist so-
mit bereit für die Schlussabstimmung.

12.3674

**Motion Keller-Sutter Karin.
Abschluss eines Rechtshilfeabkommens
mit Nigeria.**

Kokainhandel wirkungsvoll bekämpfen

Motion Keller-Sutter Karin.

Lutte contre le trafic de cocaïne.

**Conclusion d'un accord
d'entraide judiciaire avec le Nigeria**

Ständerat/Conseil des Etats 11.12.12
Nationalrat/Conseil national 11.06.13

Antrag der Mehrheit
Ablehnung der Motion

Antrag der Minderheit

(Caroni, Egloff, Fehr Hans, Guhl, Huber, Markwalder, Nideg-
ger, Reimann Lukas, Rickli Natalie, Schwander, Stamm)
Annahme der Motion

Proposition de la majorité
Rejeter la motion

Proposition de la minorité

(Caroni, Egloff, Fehr Hans, Guhl, Huber, Markwalder, Nideg-
ger, Reimann Lukas, Rickli Natalie, Schwander, Stamm)
Adopter la motion

Präsidentin (Graf Maya, Präsidentin): Sie haben einen schriftlichen Bericht der Kommission erhalten.

Chevalley Isabelle (GL, VD), pour la commission: Le 23 mai, la Commission des affaires juridiques s'est penchée sur la motion 12.3674, «Lutte contre le trafic de cocaïne. Conclusion d'un accord d'entraide judiciaire avec le Nigeria.»

La motion demande que le Conseil fédéral négocie un accord d'entraide judiciaire avec le Nigeria. Il est prouvé depuis longtemps que de nombreux ressortissants nigérians trafiquent de la drogue en Suisse puis transfèrent au Nigeria le produit de leur activité. Il est évident que ce problème doit être pris au sérieux. C'est pourquoi le Conseil fédéral a déjà lancé, dans le cadre du partenariat migratoire, un projet de coopération policière: ce dernier vise à améliorer la coopération entre les autorités de poursuite pénale des deux pays. A terme, le but est de garantir que les fonds issus du trafic de stupéfiants puissent être récupérés.

Les difficultés du Nigeria à lutter contre le trafic de stupéfiants ne sont pas la conséquence d'une lacune législative, mais proviennent de la corruption qui mine, aussi de l'intérieur, les instances judiciaires et policières, permettant aux narcotrafiquants qui en ont les moyens de se soustraire à la justice.

La pratique de la Suisse est de ne conclure de tels accords qu'avec les pays qui remplissent certaines normes minimales en termes de principes de l'Etat de droit et de droits de l'homme. Si la Suisse en venait à conclure un accord d'entraide judiciaire avec le Nigeria, on pourrait alors lui reprocher d'entériner implicitement la corruption et les violations des droits de l'homme qui ont lieu dans ce pays. Lorsqu'il n'est pas possible de conclure un accord d'entraide judiciaire, la Suisse peut se référer à la loi sur l'entraide pénale internationale qui fournit la base juridique d'une coopération appropriée. Conformément à ces dispositions, les autorités suisses peuvent prendre les mesures qui paraissent nécessaires à la procédure pénale menée à l'étranger ou qui permettraient de récupérer le produit d'une infraction, pourvu qu'elles soient licites en Suisse.

La coopération avec le Nigeria, en vertu de la loi sur l'entraide pénale internationale, a déjà fait ses preuves, par